Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 28 (1921)

Heft: 15

Rubrik: Import : Export

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Den Anhängern der Einfuhrbeschränkungen und Verbote sollte der Rücken gestärkt werden und dies ist jedenfalls geschehen. Gleichzeitig hat jedoch die Versammlung erneut den Widerstand derjenigen Kreise ausgelöst, die das Heil nicht allein in der Schutzzollpolitik sehen und deren ebenso berechtigte Interessen in anderer Richtung liegen. Einen gerechten Ausgleich zu schaffen ist unmöglich und es wird sich nach wie vor darum handeln, in erster Linie den Auswüchsen zu begegnen, d. h. Erzeugnisse von der schweizerischen Grenze zurückzuhalten, durch deren übergroße Einfuhr schweizerische Industrie- und Gewerbezweige, die seit Jahren in der Schweiz ansässig sind, und ihre Leistungsfähigkeit unter normalen Verhältnissen bewiesen haben, in ihrer Existenzmöglichkeit ernstlich bedroht würden. Weiter soll auf diesem Wege nicht gegangen werden, da sonst Willkür und die Begünstigung der Interessen Einzelner zu befürchten sind. Was vor allem nottut ist, daß die Kosten der Lebenshaltung, die wohl nirgends in Europa so hoch sind als in der Schweiz, einmal herabgedrückt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle Erwerbszweige Opfer bringen und es geht nicht an, daß auf diesem Leidensweg von staatswegen einzelne Gruppen auf Kosten anderer bevorzugt werden.

Import - Export

Neuer italienischer Zolltarif. Durch eine provisorische Verfügung der Regierung ist am 1. Juli 1921 in Italien ein neuer Zolltarif in Kraft getreten. Die Zölle haben gegen früher eine wesentliche Erhöhung erfahren und es sind überdies — in Nachahmung des französischen Vorgehens — Zuschlagskoeffizienten eingeführt worden; dabei bedeutet — in Abweichung vom französischen System — der Koeffizient 1 eine Verdoppelung des Ansatzes, was wohl zu beachten ist. Die Zölle sind in Gold zu bezahlen. Der neue Tarif ist ein Generaltarif und es ist eine Ermäßigung der Zölle auf dem Wege von Verhandlungen mit andern Staaten ausdrücklich vorgesehen.

Für die wichtigsten Positionen der Seidenkategorie lauten die neuen und die bisherigen Zölle wie folgt:

Tarif No.	Neuer Zoll	Zuschlags-koeffizient	Alter Zoll
	in Gold-Lire per kg		
251 Nähseiden	6.—	0,2	2.—
250 Kunstseide	1.—	0,5	—
252 Ganzseidene Gewebe:			
roh und gebleicht, glatt	5.50	1	4.—
roh und gebleicht, gemustert	6.50	1	4.—
im Strang gefärbt, schwarz, glatt	5.—	1	4.—
im Strang gefärbt, schw. gemustert	6.—	1	4.—
im Strang gefärbt, farbig, glatt	5.50	1	4.50
im Strang gefärbt, farbig gemustert	6.50	1	4.50
im Stück gefärbt, glatt	5.50	1	4.50
im Stück gefärbt, gemustert	6.50	1	4.50
bedruckt (Zoll des entsprechenden Gewebes mit Zuschlag von L. 20.— per 100 m²)			3.50
voileartig (graticolato) glatt	7.—	1	4.50
voileartig (graticolato) gemustert	8.—	1	4.50
Seidenbeteltuch	15.—	0,5	2.—
260 Ganzseidener Samt:			
glatt	9.—	1	9.—
gemustert	12.—	1	12.—
253 Halbseidene Gewebe:			
Kette ganz aus Seide, Schuß 6—12% Seide enthaltend:			
im Strang gefärbt, schwarz, glatt	3.50	1	4.—
gemustert	4.50	1	4.—
farbig, glatt	4.—	1	4.—
gemustert	5.—	1	5.—
254 Halbseidene Gewebe, mindest. 12 und nicht mehr als 50% Seide enthaltend:			
im Strang gefärbt, schwarz, glatt	4.50	1	4.—
gemustert	5.50	1	4.—
farbig, glatt	5.—	1	4.—
gemustert	6.—	1	5.—
im Stück gefärbt, glatt	5.—	1	4.—
gemustert	6.—	1	5.—
voileartig, glatt	6.—	1	5.—
gemustert	7.—	1	4.—
bedruckt (Zoll des entsprechenden Gewebes mit L. 20.— Zuschlag per 100 m²)			
265 Tüll und Crêpe, ganz und halbseiden, glatt	17.—	0,5	15.—
gemustert	20.—	0,5	18.—
266 Bänder, ganz- und halbseiden: Zoll des entsprech. Gewebes mit L. 2.— Zuschlag per Kilogramm):			
ganzseidene		0,5	8.— u. 9.—
halbseidene		0,5	5.— u. 6.—

Italienischen Pressemeldungen ist zu entnehmen, daß insbesondere die Zollkoeffizienten, der italienischen Regierung die Handhabe für eine Milderung oder Verschärfung des Tarifs bieten sollen, je nachdem sich, als Ergebnis der Handelsvertragsunterhandlungen die eine oder die andere Maßnahme als notwendig erweisen wird.

Es wäre daraus zu schließen, daß die neuen Ansätze (ohne die Zuschlagskoeffizienetn) gewissermaßen als Minimaltarif aufzufassen wären, unter welchen nicht heruntergegangen wird; der Umstand, daß die neuen Ansätze zum Teil nicht stark von den alten abweichen, spricht gleichfalls für diese Annahme.

In diesem Zusammenhange sei noch auf die im Mai 1921 stattgefundenen Besprechungen zwischen den Vertretungen der Lyoner und Comasker Seidenfabrikanten hingewiesen, die für die französischen und italienischen Einfuhrzölle für ganzseidene Gewebe zu einer Verständigung auf folgender Grundlage geführt hatten (in Goldfranken per Kilogramm):

Ganzseidene Gewebe, dicht, glatt	
roh	Fr. 5.—
gefärbt	„ 5.50
bedruckt	„ 6.—
Ganzseidene Gewebe, fassoniert	
roh	Fr. 6.—
gefärbt	„ 6.50
bedruckt	„ 7.—

Der neue italienische Tarif hält sich, wenn von den Zuschlagskoeffizienten Umgang genommen wird, ungefähr an diese Ansätze.

Einfuhr nach Rumänien. An den Valutaschwierigkeiten, den ungünstigen Produktionsbedingungen und der allgemein schlechten Geschäftslage nicht genug, sieht sich die schweizerische Exportindustrie infolge der unfreundlichen Haltung verschiedener Länder noch in die bedenkliche Lage versetzt, in einseitiger Weise von dem Absatz ihrer Erzeugnisse gänzlich ausgeschlossen zu werden. Einen typischen Fall liefert das Verhalten der rumänischen Regierung. Sie hat schon seit längerer Zeit ein Einfuhrverbot für sogenannte Luxuswaren erlassen, das ursprünglich den Erzeugnissen aller Länder gegenüber zur Anwendung gelangte; ausnahmsweise, d. h. gegen die Einräumung einer besonderen Einfuhrbewilligung konnten immerhin einige Geschäfte in Luxuswaren gemacht werden. Nunmehr hat die rumänische Regierung ihren ehemaligen Verbündeten, Frankreich, England und Italien besondere Einfuhrkontingente für Seidenwaren eingeräumt; es heißt, daß sogar auch Deutsch-Oesterreich einer solchen Vergünstigung teilhaftig geworden sei. Durch die rumänische Kundschaft, die von jeher ein bedeutender Abnehmer schweizerischer Seidenwaren gewesen ist und auch heute noch schweizerische Erzeugnisse zu kaufen wünscht, auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, hat die schweizerische Gesandtschaft in Bukarest im Auftrage der schweizerischen Behörden, gleichfalls um die Zuweisung eines Kontingentes ersucht. Dieses Begehren ist jedoch durch die rumänische Regierung abgelehnt worden mit der Begründung, daß kein Anlaß vorliege, der Schweiz Vergünstigungen zu gewähren, die Rumänien den früher alliierten Ländern gemäß Vertrag oder andern Abmachungen einräumen müsse! Mehr als zwei Jahre nach Friedensschluß und im Zeichen des Völkerbundes wird die Schweiz durch einen osteuropäischen Staat, mit dem es von jeher auf freundschaft-

lichem Fuße gestanden ist, in einer Weise behandelt, die an die während des Krieges herrschenden Gebräuche erinnert. Man muß sich unter solchen Umständen fragen, zu welchem Zweck kürzlich in Bukarest mit großen Kosten eine schweizerische Gesandtschaft errichtet worden ist und ob die schweizerischen Behörden nicht in der Lage sind, gegen ein derartig unfreundliches Vorgehen wirksame Gegenmaßregeln zu ergreifen? Solche erscheinen umso notwendiger, als es sich hier nicht nur um Seidenwaren allein, sondern auch um andere sogenannte Luxusartikel handelt, zu denen von der rumänischen Regierung z. B. auch Schuhe gerechnet werden.

Es ist einleuchtend, daß angesichts der niedrigen rumänischen Valuta keine großen Geschäfte von der Schweiz aus getätigt werden könnten, doch herrscht gerade nach Seidenwaren eine lebhafte Nachfrage von seiten der immer noch kaufkräftigen obern Schichten des Landes und für die darniederliegende schweizerische Exportindustrie sind auch verhältnismäßig kleine Umsätze heute notwendiger als je.

Industrielle Nachrichten

Schweiz.

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat Juni:

		Juni	Januar—Juni
Mailand	kg	423,071	2,749,195
Lyon	„	320,266	1,630,791
Zürich	„	86,588	427,654
Basel	„	35,759	133,778
St. Etienne	„	43,737	168,868
Turin	„	37,764	235,225
Como	„	9,175	107,859

Seidentrocknungs-Anstalt Basel.

Betriebsübersicht vom Monat Juli 1921.

Konditioniert und netto gewogen	Juli 1921	Juli 1920	Januar-Juli 1921	Januar-Juli 1920
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	**20,336**	12,625	**91,058**	143,477
Trame	**13,388**	5,810	**54,942**	86,311
Grège	**3,732**	4,061	**19,795**	42,813
Divers	**692**	—	**6,131**	4,442
	38,148	**22,496**	**171,926**	**277,043**

Konditioniert: Ko. 37,909.— Netto gewogen: Ko. 239.—

Untersuchung in	Titre	Nachmessung	Zwirn	Elastizität und Stärke	Abkochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin	8,508	—	350	720	8
Trame	4,204	3	55	—	21
Grège	904	—	—	384	—
Schappe	12	4	—	—	—
Divers	581	12	70	720	—
	14,209	**19**	**475**	**1,824**	**29**

BASEL, den 31. Juli 1921. Der Direktor: **J. Oertli.**

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat Juli 1921 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische	Levantinische (Syrie, Brousse etc.)	Italienische	Canton	China weiss	China gelb	Tussah	Japan	Total	Mai 1920
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	—	1,452	28,791	1,421	227	302	—	787	32,980	22,438
Trame	—	1,648	10,910	1,296	248	349	504	19,532	34,487	16,512
Grège	—	2,573	5,838	—	3,922	—	1,805	2,311	16,449	19,522
	—	5,673	45,539	2,717	4,397	651	2,309	22,630	83,916	58,472

Sorte	Titrierungen		Zwirn	Stärke u Elastizität	Nachmessungen	Abkochungen	Analysen
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
Organzin	613	17,082	40	35	—	53	5
Trame	594	14,180	44	10	43	80	2
Grège	186	4,336	—	1	—	5	—
	1,393	35,598	84	46	43	138	7

ZÜRICH, 31. Juli 1921. Der Direktor: **SIEGFRIED.**

Einfluß der Krisis auf das Arbeitsverhältnis in der schweizerischen Seidenstoffweberei. Die Arbeitskommission des Verbandes schweizerischer Seidenstoffabrikanten schreibt uns:

Die intensive Krisis, die Mitte 1920 einsetzte und sich bis zum heutigen Zeitpunkte verschärfte, ist nicht ohne tief eingreifende Wirkung auf das Arbeitsverhältnis, in erster Linie auf die Arbeitszeit in der Seidenstoffweberei geblieben. Nach den beim Verbande der schweizerischen Seidenstoffabrikanten eingegangenen Meldungen begannen die Arbeitszeiteinschränkungen im Oktober 1920, blieben aber bis Ende jenes Jahres unter 20%, um dann im Jahre 1921 rasch zu steigen und im Mai 40 bis 45% zu erreichen. Der Durchschnitt der Verkürzung seit Beginn des Jahres bis 31. Mai 1921 betrug 35%. Die Arbeiter haben somit statt der 48 Stunden in der Woche durchschnittlich 31 Stunden und in den letzten Monaten 26 bis 27 Stunden in ihrem Berufe gearbeitet. Von den 14,000 Arbeitern und Arbeiterinnen arbeiteten durchschnittlich 2000 bis 3000, d. h. ein Siebentel bis ein Fünftel voll und 1500 bis 2800, oder ein Zehntel bis ein Fünftel waren vorübergehend gänzlich arbeitslos. Die übrigen arbeiteten mit verkürzter Arbeitszeit. Die Vollarbeit und die gänzliche Arbeitslosigkeit trafen nicht immer die gleichen Arbeiter, da viele Betriebe nach Perioden starker Verkürzung wieder voll arbeiteten und in andern Betrieben, die in gewissen Perioden gänzlich Arbeitslosen durch Schichtenwechsel wieder zur Arbeit herangezogen wurden. Entlassungen, d. h. Aufhebung des Dienstverhältnisses, haben nur in vereinzelten Fällen stattgefunden. Die im Mai gemeldete Arbeiterzahl erreicht bis an wenige Hundert die Zahl des Oktobers 1920.

Der vom Verbande berechnete Arbeitsausfall erfaßt den Ausfall in der beruflichen Arbeit und ist nicht identisch mit dem